



# Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung – Bundesvereinigung (VIFF) e.V.

September 2024

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf Interdisziplinäre Frühförderung**

Die vorliegende Stellungnahme knüpft an das Positionspapier der VIFF „Auf dem Weg zu einem Inklusiven SGB VIII“ vom 08.03.2023 an.

Die Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung – Bundesvereinigung (VIFF) e.V. setzt sich gemeinsam mit den Landesvereinigungen für die Qualität und fachliche Weiterentwicklung von Frühförderung als familienorientierte und interdisziplinäre Leistung ein. Damit Familien, deren Kinder von Behinderung bedroht oder behindert sind, ab Geburt bis zur Einschulung abgestimmte Leistungen der Früherkennung und Frühförderung erhalten können, ist eine gemeinsame Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe, des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe und der Verbände der gesetzlichen Krankenkassen im Teil 1 SGB IX verankert.

### **Früherkennung und Frühförderung als Komplexleistung umfassen:**

- **niedrigschwelliges, ergebnisoffenes Beratungsangebot** (§ 6a FrühV)
- **Erstgespräch** (§§ 5, 6 FrühV),
- **Interdisziplinäre Diagnostik mit Förder- und Behandlungsplanung** (§ 7 FrühV i.V.m. § 46 SGB IX) und
- **heilpädagogische / psychologische / medizinische / therapeutische Frühförderung** des Kindes **sowie die Beratung und Begleitung** seiner Familie (Interdisziplinäre Frühförderung: § 46 i.V.m. § 79 SGB IX, FrühV).

Die Frühförderstellen und Sozialpädiatrischen Zentren ermöglichen eine interdisziplinär abgestimmte Leistungserbringung, um den Bedarfen der Kinder und ihrer Familien gerecht zu werden und somit zur Verbesserung ihrer Lebenssituation beizutragen. Im Fokus von Inklusion und geleitet von der VN-BRK bieten interdisziplinäre Frühförderstellen somit (Re-) Habilitations-, Bildungs- und Beratungsangebote, um Kinder von Geburt an „in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen“ (Artikel 26 VN-BRK).

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen über eine Inklusive Kinder- und Jugendhilfe die **Zuständigkeitsgrundlagen** und **Anspruchsvoraussetzungen** verschiedener Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen mit körperlichen, geistigen, seelischen (drohenden) Behinderungen und Sinnesbeeinträchtigungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe zusammengefasst werden.

#### Die VIFF begrüßt im Referentenentwurf:

- dass alle bereits im SGB IX Teil 1 geschaffenen Regelungen, welche sich auf die VN-BRK beziehen, nahtlos mit dem Gesetzesvorhaben zum SGB VIII verbunden werden,
- dass eine **Kostenbeitragsfreiheit** für alle ambulanten Leistungen im Gesetzesentwurf festgehalten wurde,
- dass die **Gerichtsbarkeit** für Angelegenheiten, die Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen betreffen, über den Rechtsweg der Sozialgerichte eröffnet wird, um für alle Streitfragen von Eltern und Kindern zur Interdisziplinären Frühförderung ein Verfahren nutzen zu können,
- dass für spezifische Anforderungen bei der **Hilfe- und Leistungsplanung** im Kontext der Leistungen der Eingliederungshilfe eine gesonderte Regelung greifen soll, die auch Bezug nimmt auf § 7 Abs. 2 SGB VIII,
- die Formulierung **„Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe“**, welche das Leistungsspektrum erzieherischer und teilhaberelevanter Bedarfe passend zusammenfasst,
- die gesetzliche Verankerung in **zwei unterschiedlichen offenen Leistungskatalogen**,
- dass damit eine Inklusive Kinder- und Jugendhilfe geplant ist, die eine **gemeinsame Betrachtung erzieherischer und teilhaberelevanter Aspekte** der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen unter Einbeziehung ihres engeren sozialen Umfelds, vor allem ihrer Familie voraussetzt,
- dass Frühförderstellen sich entsprechend § 27 Abs. (5) zu Familien- und Kompetenzzentren weiterentwickeln können.

#### Die VIFF regt folgende Änderungen / Ergänzungen im Referentenentwurf an:

1. **Um kostenintensive und für die Kinder sowie deren Familien belastende Doppelungen im Zugangsverfahren zu vermeiden, muss für alle Kinder mit (drohender) Behinderung im Vorschulalter und ihre Erziehungsberechtigten ein Verfahren über den Förder- und Behandlungsplan gelten können.**
2. **Die VIFF bittet den Gesetzgeber, sich klar und eindeutig zum Tatbestandsmerkmal der Wesentlichkeit im § 99 SGB IX in Bezug zu Kindern und Jugendlichen zu äußern.**
3. **Die VIFF fordert den Gesetzgeber auf, die Einrichtung von Schiedsstellen für die Frühförderung als Komplexleistung gesetzlich zu normieren.**
4. **Der Begriff „Erziehungsberechtigte“ soll aus dem SGB IX übernommen werden.**

## Zu 1

Nach § 9 S.2 SGB X ist jedes Verwaltungserfahren **einfach, zweckmäßig und zügig** durchzuführen. Mit § 35c Abs. 3 SGB VIII des Referentenentwurfs, wonach die Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung des SGB VIII (§§ 36 bis 38d) bei Leistungen der Früherkennung und Frühförderung keine Anwendung finden, wird bereits dem Umstand Rechnung getragen, dass hier ein etablierter Prozess besteht (der auch schon im SGB IX neben den dort aufgeführten Standardplanungsprozessen als sinnvoll und erforderlich angesehen wurde). Wenn dieses Verfahren aber weiter anerkannt und geeignet ist, die entsprechend davon erfassten möglichen Teilbedarfe (unter anderem heilpädagogische Bedarfe; vgl. § 79 SGB IX) zu bestimmen, dann widerspräche es § 9 S.2 SGB X, Planungsergebnisse aus diesem Prozess nicht anzuerkennen und daran anschließend noch eine zusätzliche Planung nach den §§ 36 bis 38d SGB VIII durchzuführen. Dieses Risiko bestünde aber z.B., wenn sich aus der interdisziplinären Förder- und Behandlungsplanung zunächst ein ausschließlich heilpädagogischer Bedarf ergeben würde.

Einige Leistungserbringer erleben bereits jetzt unter Geltung des SGB IX, dass es Leistungsträger gibt, die in einer solchen Konstellation einen neuen Planungsprozess nach SGB IX anstoßen. Der Leistungsberechtigte verliert hierbei wertvolle Zeit, bis dann in einem solchen zweiten Planungsprozess über den bereits in einem vorherigen anerkannten Prozess festgestellten Bedarf, eine weitere Feststellung getroffen wird, auf deren Basis die Leistung dann erfolgen kann.

**Insofern sollte der § 35c Abs.3 SGB VIII Referentenentwurf dahingehend ergänzt werden, dass vom Anwendungsausschluss alle von der Förder- und Behandlungsplanung nach § 7 FrühV umfassten Bedarfe erfasst sind.**

Dem offenen niedrighschwelligem Beratungsangebot folgt eine interdisziplinäre Diagnostik mit ICF-basierter Förder- und Behandlungsplanung. Dieses Leistungspaket der Diagnostik steht allen Eltern und Kindern mit Entwicklungsbesonderheiten zur Verfügung.

Mit dem im Referentenentwurf nun formulierten Textbaustein wird der § 46 SGB IX im § 35c SGB VIII als „Früherkennung und Frühförderung“ und im § 35f als „Leistungen zur Sozialen Teilhabe“ ohne Bezug zum § 79 SGB IX aufgeführt.

**Die VIFF begrüßt im § 35c die Benennung, dass die Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung für die Früherkennung und Frühförderung keine Anwendung finden!**

**Gleichzeitig schlägt die VIFF vor, den § 35c umzubenennen in: „Interdisziplinäre Früherkennung und Frühförderung“.**

Da der Förder- und Behandlungsplan gem. § 7 FrühV auch die Förderung und Behandlung in einer anderen Einrichtung durch eine/einen Kinderärztin / Kinderarzt oder die Erbringung von Heilmitteln empfehlen“ kann, muss für alle Kinder mit (drohenden) Behinderungen und ihre Erziehungsberechtigten ein Verfahren über den Förder- und Behandlungsplan gelten können.

Nur so wird ein einheitlicher Zugang geschaffen, der erst nach einer ICF-basierten Interdisziplinären Diagnostik verschiedene Leistungen der Früherkennung und Frühförderung und/oder heilpädagogische Einzelleistungen u.a. in anderen Einrichtungen empfiehlt. Ein ärztliches Gutachten wird in die Interdisziplinäre Diagnostik über die gemeinsame Nutzung der ICF integriert und ist separat nicht mehr notwendig.

## Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe

Weiterhin fehlt aus unserer Sicht die dringende Verbindung zwischen beiden Paragraphen 35c und 35 f(2 3.), was wir bitten in den jeweiligen Paragraphen zu ergänzen:

**„Die Leistungen der Früherkennung und Frühförderung bestimmen sich nach §§ 42 Absatz 2 Nummer 2, 46 i.V.m. 79 des Neunten Buches.**

(2) Die Vorschriften der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder finden Anwendung. In Verbindung mit schulvorbereitenden Maßnahmen der Schulträger werden die Leistungen ebenfalls als Komplexleistung erbracht.

(3) Die Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung (§§ 36 bis 38d) finden bei Leistungen **zur Früherkennung und Frühförderung entsprechend § 46 i.V.m. § 79 des Neunten Buches keine Anwendung.**

Andernfalls müsste vor der Interdisziplinären Diagnostik, worauf ein Rechtsanspruch besteht, eine Vorentscheidung zur Leistungserbringung erfolgen (Hilfe- und Leistungsplan versus Förder- und Behandlungsplan). Dies würde kostenintensive Doppelungen in Verfahren mit sich bringen und einheitliche Zugangswege für Betroffene erschweren.

## **Zu 2**

Diese Anspruchsvoraussetzung ist seit jeher von der VIFF kritisiert worden. Sie steht einer effektiven Inklusion von Kindern im Wege und darf deshalb nicht in das SGB VIII eingeführt werden. Sie sollte auch im SGB IX entfallen. Eine Überführung auf Regelungsbereiche des SGB VIII steht zudem ersichtlich nicht in Übereinklang mit der Übergangsvorschrift des § 108 Abs. 2 SGB VIII, wonach keine Verschlechterungen im Vergleich zur vorherigen Rechtslage eintreten soll. Das SGB VIII kennt derzeit keine entsprechende Einschränkung des Begriffs der Behinderung. Die Übernahme des Wesentlichkeitskriteriums aus dem SGB IX ist insofern geeignet, die Rechtsposition von Kindern und Jugendlichen mit seelischer Behinderung zu verschlechtern, weil für diese ein solches Kriterium bisher nicht galt. Eine Überführung dieser einschränkenden Anspruchsvoraussetzung in das SGB VIII ausschließlich für Kinder und Jugendliche mit körperlicher und geistiger Behinderung und ohne Geltung im Hinblick auf seelische Behinderungen wäre hingegen systematisch kaum zu begründen.

In der praktischen Anwendung wird die Aufnahme dieser Anspruchsvoraussetzung eher zu Schwierigkeiten führen als eine sichere Rechtsanwendung befördern. Insbesondere bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Frühförderungsleistung geltend machen, dürften Feststellungen zur Wesentlichkeit einer Behinderung rechtlich sicher kaum begründbar sein. Sollten dazu Begutachtungen vorgesehen werden, würde der Zeitverlust bei der Leistungserbringung zu Lasten der Kinder gehen.

## **Zu 3**

Ein effektiv organisiertes Leistungserbringungsrecht ist die zentrale Voraussetzung dafür, dass Leistungsberechtigte die Leistungen, auf die sie unstreitig Anspruch haben, auch tatsächlich erlangen können. Wesentlicher Teil dieses Leistungserbringungsrechts ist ein funktionierendes Schiedsstellenwesen. Mit der Schaffung eines inklusiveren Kinder- und Jugendhilferechts besteht die Chance, hier zu einer substantiellen Verbesserung in Bezug auf die Frühförderungsleistungen zu kommen. Bei der Frühförderung

als Komplexleistung treffen Leistungen aus den Leistungsbereichen des bisherigen SGB IX und zukünftigen SGB VIII mit denen aus dem Bereich des SGB V zusammen. Obwohl beide Bücher für ihren jeweiligen Bereich Schiedsstellen vorsehen, gab es bisher keine Regelung bei Zusammentreffen der Leistungen. Damit ist bei Streitigkeiten direkt der Rechtsweg zum zuständigen Gericht eröffnet, der sich bei Vorschaltung der Schiedsstelle erst anschließend erschließt. Die Schiedsstellen sind jedoch bewusst verfahrenserleichternd und einigungsfördernd in das kooperative System der Leistungserbringung als Vertragshelfer einer etwaigen gerichtlichen Auseinandersetzung vorgeschaltet. Gerade weil bei der Komplexleistung Frühförderung mit unterschiedlichen Rehabilitationsträgern die eine Seite einer Schiedsstelle (zukünftig Kinder und Jugendhilfe und wie bisher Krankenkassen) über z. T. unterschiedliche Erfahrungen und Interessen verfügen, ist ein Schiedsstellenverfahren im Rahmen des SGB VIII in besonderer Weise geeignet eine faire Entscheidungsfindung zu fördern. Es wäre in der Folge immer noch der Weg zum Gericht eröffnet.

#### **Zu 4**

Passend für das Leistungsspektrum der Interdisziplinären Frühförderung wurde im Referentenentwurf der Leistungsanspruch von Kindern **und** Eltern / Erziehungsberechtigten gleichermaßen festgehalten.

**Dabei muss der Begriff „Erziehungsberechtigte“ aus dem SGB IX in das SGB VIII übernommen und kompatibel gemacht werden!**

**Die Inanspruchnahme der Interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung muss für alle Familien und ihre Kinder mit (drohenden) Behinderungen, die hier in Deutschland leben, qualitätsgesichert in einem zukünftigen SGB VIII bestehen bleiben.**

Jens Vandré  
1. Bundesvorsitzender

Jurij Štrbenk  
2. Bundesvorsitzender

Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung – Bundesvereinigung (VIFF) e. V.  
Bundesgeschäftsstelle  
c/o KelCon GmbH | Tauentzienstraße 1 | 10789 Berlin